

Absender: Stadtgemeinde Schladming, 8970 Schladming

Pilz Thomas
Ennsweg 126
8971 Schladming

Rechnungsnummer: 0 13351 12
Datum: 25.10.2024
Kundennummer: **3344**
UID-Nummer: ATU70289939

**Bitte die ausgewiesene Gesamtsumme bis spätestens
04.11.2024 einzahlen.**

Rechnung - Tourismusinteressentenbeitrag 2024

Seite: 1 von 1

Abgabe	Zeitraum	Bezeichnung	Betrag	USt
Datenverarbeitung, Ennsweg 126, 8971 Schladming				
Tourismusinteressentenbeitrag	01.01.2024-31.12.2024	laut Erklärung	222,50	0 %
0,00 % netto	222,50	Ust-Betr. 0,00	Vorschreibungsbetrag	222,50 EUR

Der Bürgermeister DI Hermann Trinker

Diese Rechnung wird elektronisch als PDF und XML übermittelt. Sie darf nur einmal verarbeitet werden und ist mit der fortlaufenden Rechnungsnummer eindeutig identifizierbar.

Betrag: EUR 222,50

IBAN Empfänger: AT42 2081 5000 4033 3338

BIC Empfänger: STSPAT2GXXX

Empfänger: Stadtgemeinde Schladming
Coburgstraße 45, 8970 Schladming

Verwendungszweck: Tourismusabgabe 2024
Kdn-Nr.: 3344, Re-Nr.: 0 13351 12
Bei Online-Zahlung tragen Sie bitte folgende Zahl in das Feld Zahlungsreferenz ein: 013351000012



AuftraggeberIn / EinzahlerIn: Pilz Thomas
Ennsweg 126
8971 Schladming

Wir ersuchen Sie, die entsprechenden nachstehenden Erläuterungen zu beachten!

Die Vorschriften von Grundsteuer, Wasserbezugsgebühr (Akonto), Kanalbenutzungsgebühr (Akonto) und Müllgebühren (**Lastschrift/Rechnung**) erfolgt auf Grund von rechtskräftigen, vorab an die Abgabepflichtigen ergangenen, Bescheiden. Diese Vorschriften (Lastschriften/Rechnungen) sind daher keine Bescheide und ist somit kein Rechtsmittel gegen die Vorschreibung zulässig.

BESCHEID jährliche Wasser- Kanalabrechnung

Spruch

Die umseitig ausgewiesenen Abgaben, Gebühren, Beiträge u dgl. wurden auf Grund gesetzlicher Bestimmungen und entsprechender Beschlüsse des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schladming vorgeschrieben. Es handelt sich hierbei um einen Abgabenbescheid. Die Abgabeforderungen sind bis zum Fälligkeitstag zu entrichten.

Begründung:

Aufgrund der Ablesung des Wasserzählers im August d.J. wurde der umseitig angegebene Verbrauch festgestellt und auf Grund dieser Bemessungsgrundlage das neue Akonto festgelegt.

Mit Beschluss des Gemeinderates wurden die umseitig angeführten Gebührentarife festgelegt.

BESCHEID MAHNUNG über die Festsetzung einer Mahngebühr bzw. eines Säumniszuschlages

Spruch

Sie haben es leider verabsäumt, früher vorgeschriebene und bereits fällige Abgaben, Gebühren, Beiträge und dgl. zu entrichten. Die von umseitig angeführten Abgabepflichtigen, für die vorliegende Mahnung zu entrichtende 0,5 %ige Mahngebühr (gesetzlicher Mindestbetrag: € 3,00; gesetzlicher Höchstbetrag: € 30,00) wird gemäß § 227a Bundesabgabenordnung, BGBl 194/1961 in der geltenden Fassung (BAO), wie umseitig angeführt festgesetzt. Der, vom umseitig angeführten Abgabepflichtigen, auf nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtete (im voranstehenden Mahnschreiben angeführten) Abgabebeträge zu entrichtende 2 %ige Säumniszuschlag, wird gemäß § 217 Abs. 1 u. 2 BAO (gesetzliche Untergrenze: € 5,00) wie umseitig angeführt festgesetzt. Die Mahngebühr und der Säumniszuschlag wurden mit der Zustellung der Mahnung fällig und sind sofort zu entrichten.

Begründung

§ 227 Abs 1 u.2, § 227a und § 217 Abs 1 u. 2 BAO sehen vor, dass im Fall der nicht fristgerechten Entrichtung von Abgaben mit Ablauf des Fälligkeitstages die Verpflichtung zur Entrichtung einer 0,5 %igen Mahngebühr bzw. eines 2 % igen Säumniszuschlages eintritt. Die Mahngebühr und der Säumniszuschlag sind gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 3a lit. d BAO als Nebengebühr ein Nebenanspruch und damit eine Abgabe und somit gemäß § 198 in Verbindung mit § 198a BAO bescheidmäßig festzusetzen.

Die Bemessungsgrundlage für die Mahngebühr bzw. den Säumniszuschlag entnehmen Sie bitte umseitiger Mahnung.

RECHTSMITTELBELEHRUNG für BESCHEIDE Mahnung und BESCHEIDE Wasser/Kanalabrechnung:

„Gegen diesen Bescheid ist das binnen einem Monats ab Zustellung beim Stadamt Schladming schriftlich, fernschriftlich (Telefax) oder per e-mail (gemeinde@schladming.at) einzubringende Rechtsmittel der Berufung zulässig. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, eine Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird bzw. welche Änderungen beantragt werden sowie eine Begründung zu enthalten. Durch die Einbringung einer Berufung wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides **nicht** gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer fälligen Abgabe nicht aufgehalten.“

Hinsichtlich der Vorschreibung von privatrechtlichen Forderungen gilt diese Lastschrift als Rechnung. Hinsichtlich der Vorschreibung der Umsatzsteuer gelten die Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994.

Um Ihnen weitere Unannehmlichkeiten und Kosten zu ersparen, ersuchen wir Sie, umseitigen Betrag (**inkl. aller Mahngebühren!**) sofort zu beglichen, da die Vollstreckbarkeit bereits eingetreten ist! Wird dieser Mahnung keine Folge geleistet, werden Schuldigkeiten aus Abgaben- und Gebührenvorschriften gerichtlich vollstreckt! Privatrechtliche Forderungen werden einem Rechtsanwalt zur weiteren Eintreibung übergeben! Zahlungen werden mit beiliegendem Erlagschein erbeten. **Beachten Sie bitte, dass bei Angabe einer Zahlungsreferenz ein zusätzlich angegebener Verwendungszweck NICHT an den Empfänger weitergeleitet wird.** Für Auskünfte steht Ihnen das Stadamt Schladming, Tel. 03687/22508 oder gemeinde@schladming.at gerne zur Verfügung.